

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Containergestellung, Materiallieferungen und Entsorgung für Abfälle aller Art

## **§1. Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber und der Donath Container GmbH (Auftragnehmer) geschlossen.
2. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen treten mit der Annahme der Bestellung in Kraft, anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen und gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vom Auftragnehmer bestätigt wurden.
3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können im Büro eingesehen werden oder werden auf Wunsch dem Auftraggeber zugesandt.
4. Der Vertrag gilt auch bei Erfüllung des Auftrags durch Fremdfirmen die vom Auftragnehmer bestellt werden.
5. Der Auftraggeber akzeptiert diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift einer hierzu von Ihm beauftragten Person auf dem Lieferschein bzw. Ladeschein bei der Gestellung oder Abholung des Containers sowie bei einer mündlichen Auftragserteilung.

## **§2. Vertragsgegenstand**

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung, die Mietzeit, sowie die Abholung des Containers durch den Auftragnehmer zu einer von Ihnen bestimmten Abladestelle. Die Pflicht der Entsorgung der Abfälle ruht, solange aus Gründen die der Auftragnehmer weder grob fahrlässig, noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen kann sich der Auftragnehmer eines Dritten bedienen.
2. Die Auswahl der Sortieranlage, Verbrennungsanlage, Deponie, Sammelstelle, oder dergleichen, trifft der Auftragnehmer, bzw. der Endentsorger.
3. Der Auftraggeber haftet bis zur endgültigen Anlieferung der Abfälle an eine Deponie, Abladestelle, Entsorgungs-, Verwertungs- oder Sortierungsanlage für die Beschaffenheit, sowie der Zusammensetzung der Abfälle gemäß der schriftlichen Angaben auf dem Übernahmebeleg oder dem Liefer- bzw. Ladeschein. Mehrkosten die auf eine falsche Deklaration der Abfälle beruhen, trägt der Kunde.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich wahlweise den Containerinhalt anzueignen und darüber zu verfügen.
5. Geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
6. Angaben des Auftragnehmers zu den Größen, Maßen und Tragfähigkeit sind nur Richtwerte. Nicht wesentliche Abweichungen der Angaben können nicht zu Preisminderungen oder Anderen Ansprüchen herangezogen werden.

## **§3. Zeitliche Abwicklung**

1. Zeitliche Festlegung der Gestellung bzw. Abholung des Containers sind für den Auftraggeber nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Werden die schriftlich bestätigten Zeiten bis zu 5 Stunden überschritten, ist diese als unwesentlich anzusehen und können nicht für Ersatzansprüche oder zur Minderung herangezogen werden.
2. Die Termingerechte Auftragsabwicklung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich durchgeführt.

#### **§ 4. Zufahrt und Aufstellplatz**

1. Der Auftraggeber hat für einen geeigneten Aufstellplatz und einen geeigneten Zufahrtsweg zu sorgen.
2. Der Containerstellplatz, sowie dessen Zufahrtsweg müssen für das erforderliche Fahrzeug hergerichtet oder ausgebaut sein.
3. Der Auftraggeber sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und der Abholung des Containers.
4. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßangaben einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass der Auftrag durch den Auftragnehmer durchführbar ist.
5. Bei Schäden an Zufahrtswegen und am Containerstellplatz durch das Containerfahrzeug, den Container oder dessen Be- und Entladevorgang vom oder auf dem Containerfahrzeug, besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers. Wenn hierbei dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet der Auftragnehmer.
6. Für Schäden am Container oder dem Containerfahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten und Containerstellplätze haftet der Auftraggeber.
7. Wenn der Container nicht aufgestellt, getauscht oder abgeholt werden konnte (Aufgrund nicht Beachtung des §4 Punkte 1., 2., 3. oder 4, trägt der Auftraggeber die Kosten der vergeblichen Anfahrt des Auftragnehmers.
8. Ein eigenständiges umsetzen des Containers durch den Auftraggeber ist ohne Absprache mit dem Auftragnehmer nicht gestattet.

#### **§ 5 Absicherung des Containers**

1. Jeder Container auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze ist durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß gekennzeichnet.
2. Die behördliche Genehmigung öffentlicher Verkehrsflächen und Plätze hat der Auftragnehmer einzuholen bzw. im Besitz zu haben. Die anfallenden Gebührensätze für die Gestellung trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für unterlassende Absicherung des Containers, sowie bei der fehlenden Genehmigung.

#### **§ 6 Beladung des Containers**

1. Der Container darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Die Beladung darf nur bis zu den Containerrändern erfolgen. Schäden und Kosten die durch Überladung oder unsachgemäßer Beladung entstehen, trägt der Auftraggeber.
2. Die Pflicht zur Deklaration der Abfälle unterliegt allein dem Auftraggeber. Für alle Nachteile und Kosten die dem Auftragnehmer aus einer falschen Deklaration oder der Beschaffenheit des Containerinhaltes entstehen, haftet der Auftraggeber. Erfolgt die Deklarationspflicht nicht unverzüglich durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer befugt diese Feststellung zu treffen bzw. treffen zu lassen. Evtl. dadurch anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Bei Verstoß gegen § 6 Punkt 1 und 2 ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr abzulehnen. Die Kosten der vergeblichen Fahrt trägt der Auftraggeber.

## **§ 7 Schadenersatz**

1. Der Auftraggeber haftet für Schäden während des Zeitraums der Gestellung und der Abholung des Containers. Bei Abhandenkommen des Containers im Mietzeitraum haftet ebenfalls der Auftraggeber.
2. Für Schäden bei der Gestellung, sowie Abholung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Schaden des Berechtigten muss unverzüglich dem Auftragnehmer angezeigt werden, ansonsten erlischt die Haftung.
3. Haftungsansprüche die in diesem Vertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gelten auch für das Personal des Auftragnehmers und das Personal der von Ihm zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Firmen.
4. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Durchführung von anderen Verträgen angezeigt werden, für die jedoch diese Vertragsbedingung Bestandteile sind, verjähren sechs Monate nach Kenntnisnahme des Schadenfalls durch den berechtigten Anspruchsteller.  
Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen sind davon ausgenommen.

## **§ 8 Preise**

1. Die vereinbarten Preise beinhalten folgende Leistungen, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde:
  - Container Transport (Aufstellung / Tausch / Abholung)
  - Mietgebühr
  - Entsorgung-/ Materialpreis
  - LKW-Maut
  - WiegegebührWartezeiten bei diesen Leistungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
2. Falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem 11. Tag der Containergestellung bis zum Tag der Abholung Containermiete.
3. An der Abladestelle entstehende Kosten und Gebühren (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten, Lizenzentgelt usw.) sind im vereinbarten Preis nicht enthalten. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht die Mautkosten bei weiteren Strecken genau nach "TollCollect" abzurechnen. Ein Nachweis wird der Rechnung beigelegt.
5. Alle Preisangaben und Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird dem Entgelt hinzugerechnet und ergibt den gesamten Rechnungsbetrag.

## **§ 9 Fälligkeit der Rechnung**

1. Rechnungen des Auftragnehmers nach 10 Tagen und ohne Abzüge zu zahlen.
2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen geltend machen. Wenn der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, so ist er berechtigt diesen geltend zu machen.
3. Nur unstreitig oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers können gegen fällige Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet oder zurückbehalten werden.
4. Der Auftragnehmer kann im Falle eines Zahlungsverzuges gelieferte Ware zurückzufordern.

**§ 10 Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten diejenigen Regelungen, die die Vertragspartner unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treue und Glauben in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmungen getroffen haben. Das gilt auch für etwaige Lücken des Vertrages.

2. Der Gerichtsstand ist Hildesheim

3. Ergänzungen oder Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Donath Container GmbH.

4. Wir transportieren nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen

(ADSp 2017)